

HAUS - UND BENUTZUNGSORDNUNG

für Mehrzweckhallen, Turnhallen und andere

Veranstaltungsräume der Gemeinde Dornstadt

vom 23. Juni 1983, zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Dezember 2009

Der Gemeinderat hat am 23. Juni 1983 und durch Änderungsbeschlüsse vom 16. Februar 1995, 24. Februar 2005, 15. November 2007 und 10. Dezember 2009 die nachstehende Haus- und Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen, Turnhallen und Veranstaltungsräume beschlossen. Für die Mehrzweckhalle Dornstadt (Sporthalle und Bürgersaal) gilt eine besondere Benutzungsordnung.

I. ALLGEMEINE UND GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweckbestimmung

Die Gemeinde stellt Vereinen, Organisationen, Kirchengemeinden und anderen Veranstaltungsräume für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, für den Proben- und Übungsbetrieb sowie den Sportvereinen der Gemeinde Dornstadt Turnhallen und Gymnastikräume für den Übungs- und Sportbetrieb zur Verfügung.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht in den Veranstaltungsräumen bzw. Sporträumen übt der Bürgermeister und als dessen Beauftragter der Hausmeister (bzw. dessen Stellvertreter) aus.

Der Hausmeister ist befugt, Personen zum Verlassen der Räume und des Gebäudes aufzufordern, wenn sie das Gebäude oder die Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen, oder den Betrieb im Gebäude erheblich stören. Daneben steht das Hausrecht dem Veranstalter gegenüber Besuchern seiner Veranstaltung zu.

Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 3

Öffnen und Schließen

Das Öffnen und Schließen des Gebäudes und der Räume besorgt der Hausmeister. Falls dieser einem Veranstalter oder Übungsleiter Schlüssel überlässt, ist dieser verpflichtet, alle Türen beim Verlassen des Gebäudes abzuschließen. Die Schlüssel sind unverzüglich dem Hausmeister zurückzugeben.

Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4**Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlage**

Die Heizungs- und Belüftungsanlage dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Beleuchtung ist beim Verlassen der Räume abzuschalten.

§ 5**Betretungsrecht**

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist stets Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

§ 6**Haftungsregelung**

Die Gemeinde überlässt den Veranstaltern bzw. Vereinen die Veranstaltungsräume und Sporträume mit ihren Einrichtungen und Geräten in dem Zustand, in welchem sie sich im Zeitpunkt der Überlassung befinden.

Der Veranstalter bzw. Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten mit ihren Einrichtungen und Geräten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte oder nicht gebrauchsfähige Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Veranstalter bzw. Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte, Einrichtungen und der Zugänge zu ihnen stehen. Der Veranstalter seinerseits kann keine eigenen Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragten geltend machen.

Von dieser Haftungsausschlussregelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Veranstalter bzw. Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung anlässlich der Überlassung entstehen. Der Veranstalter bzw. Verein hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche sämtliche Haftungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinde Dornstadt einschließlich deren Freistellungsansprüche gedeckt sind. Auf Verlangen ist diese der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Für von Veranstaltern und Vereinen, Benutzern oder Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Eingetretene Mängel und Schäden sind dem Hausmeister zu melden. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters bzw. Vereins behoben.

§ 7**Zu widerhandlung**

Die Gemeindeverwaltung kann bei Zu widerhandlung gegen die Haus- und Benutzungsordnung die weitere Benutzung der überlassenen Räume und Sportstätten beschränken oder auf Dauer untersagen.

II. NUTZUNG VON SPORTSTÄTTEN**§ 8****Belegungsrecht, Belegungsplan**

Die Sportstätten in den Mehrzweckhallen und Turnhallen sowie die Gymnastikräume stehen mit Umkleide- und Duschräumen den Sportvereinen aus der Gemeinde für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen des Belegungsplanes zur Verfügung.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen können die Sportstätten nur für den Wettkampfsport (Punktspiel- und offizieller Turnierbetrieb) zur Verfügung gestellt werden.

Die Einräumung eines laufenden Belegungsrechts muss rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Es wird von ihr dann schriftlich bestätigt.

Der Belegungsplan gilt jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Die Einräumung eines einmaligen Belegungsrechts für eine Einzelveranstaltung muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Falls eine zur laufenden Belegung überlassene Sportstätte von der Gemeindeverwaltung für eine Einzelveranstaltung anderweitig vergeben wird, muss ein Verein mit seinem laufenden Belegungsrecht zurückstehen. Die Gemeindeverwaltung soll eine solche Vergabe für eine Einzelveranstaltung dem betroffenen Verein möglichst eine Woche vorher mitteilen.

Der Belegungsplan ist in jedem Fall verbindlich. Beim Verlassen der Sportstätte vor der festgelegten Übungszeit ist dies dem Hausmeister mitzuteilen.

Der Übungs- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass sich nach 22.15 Uhr kein Teilnehmer mehr in dem Gebäude befindet.

Während der Sommer- und Weihnachtsferien findet in den Turnhallen grundsätzlich kein Sport- oder Übungsbetrieb statt.

§ 9**Zugang**

Der Zugang zu den Sporträumen darf nur über die jeweils hierfür vorgesehenen Eingängen erfolgen. Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen der Sportstätten benutzt werden.

§ 10**Übungsleiter**

Die Sportstätten dürfen nur unter Aufsicht des der Gemeindeverwaltung namentlich bekanntgegebenen Übungsleiters benutzt werden. Dieser hat für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 11**Benutzungsregeln**

Die Sportstätten mit ihren Einrichtungen und Geräten sind pfleglich zu behandeln.

Fußballspielen, mit Ausnahme des Spielens mit sogenannten Softbällen, ist in den Turnhallen und Gymnastikräumen nicht gestattet, ebenso Übungen und Spiele, bei denen eine Verschmutzung oder eine Beschädigung an Gebäude oder Einrichtung eintreten kann.

Das Stemmen, Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände wie Hanteln, Kugeln und dergleichen ist nur bei besonderem Bodenschutz zulässig.

Die Sporträume und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen oder mit Schuhen, die als Straßenschuhe benutzt werden, betreten werden.

Falls eine von der Gemeindeverwaltung genehmigte Dekoration in einer Mehrzweckhalle verbleibt, ist darauf beim Übungs- und Sportbetrieb Rücksicht zu nehmen.

§ 12**Geräte**

Die Sport- und Spielgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt und nicht aus der Halle verbracht werden.

Alle Geräte sind nach ihrem Gebrauch an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Bodenmatten dürfen nur getragen oder auf dem Transportwagen bewegt werden.

Vereinseigene oder fremde Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in den gemeindeeigenen Räumen aufbewahrt werden.

III. NUTZUNG DER MEHRZWECKHALLEN UND ANDERER GEMEINDEEEIGENER RÄUME FÜR KULTURELLE UND GESELLSCHAFTLICHE VERANSTALTUNGEN**§ 13****Benutzungsrecht**

Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen stehen in den Mehrzweckhallen die Hallen mit Küche und Garderobe zur Verfügung. Die Umkleieräume werden bei Bedarf nur für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Die Aula der Bühlschule steht als Veranstaltungsraum nur den Veranstaltern zur Verfügung, für die der Gemeinderat dies ausdrücklich genehmigt.

Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung. Anträge sind beim Bürgermeisteramt mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich einzu-

reichen. Sie müssen Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung enthalten. Gleichzeitig ist eine für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.

Sobald die Überlassung der Räume durch die Gemeindeverwaltung schriftlich genehmigt ist, hat der Veranstalter die Rechtsstellung eines Mieters.

Für die Benutzung sind die vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss festgesetzten Mieten und Gebühren zu entrichten. Sonderleistungen muss der Veranstalter zusätzlich der Gemeinde bezahlen.

Die Überlassung kann von der Gemeindeverwaltung von einer ganzen oder teilweisen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 14

Übergabe und Rückgabe

Rechtzeitig vor der Veranstaltung werden die zu überlassenden Räume vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob alle überlassenen Gegenstände noch vollständig und unbeschädigt vorhanden sind, ob Schäden am Gebäude vorliegen und ob die Reinigungsordnungsgemäß erfolgt ist. Nach Absprache mit dem Hausmeister ist eine andere Regelung über den Zeitpunkt der Rückgabe möglich.

Den Auf- und Abbau der Tische und Stühle hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Im Einzelfall kann nach Rücksprache mit dem Hausmeister hiervon abgewichen werden. Außerdem hat der Veranstalter die Halle und die Nebenanlagen bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in besenreinem Zustand an den Hausmeister zu übergeben. Die Nassreinigung sämtlicher Böden sowie der Toiletten erfolgt gegen Kostenersatz durch das Personal der Gemeinde. Sofern darüber hinaus gehende Leistungen des Personals der Gemeinde erforderlich werden, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Kostenersätze werden in der Gebührenordnung für die Benutzung der Turnhallen und anderer Veranstaltungsräume der Gemeinde Dornstadt geregelt.

Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind sofort nach Abschluss der Veranstaltung aus den überlassenen Räumen zu entfernen. Im Verzugsfalle steht der Gemeinde ohne weitere Mahnung das Recht der Selbsthilfe zu. Etwa entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Öffnung der Veranstaltungsräume erfolgt in der Regel nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung.

§ 15

Benutzungsvorschriften

Die Veranstaltungsräume und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haben auf Sauberkeit zu achten.

Bei der Bestuhlung sind Fluchtwege in ausreichender Breite während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Nach außen führende Flure und Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Flure müssen bei Dunkelheit beleuchtet werden.

Der Veranstalter muß eine ausreichende Zahl von Saalordnern bestellen, die als solche erkenntlich sein müssen.

Der Veranstalter kann das Mitbringen von Tieren untersagen.

Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume können Dekorationen angebracht werden. Ihre Befestigung hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen. Sie darf nur mit Genehmigung für mehrere Veranstaltungen in den Räumen verbleiben. Das Benageln und Bekleben der Wände ist im übrigen nicht erlaubt.

In den Mehrzweckhallen darf die Ausgabe von Getränken nur von der Küche aus über die Anrichte erfolgen. Der Zutritt zu den Küchen ist nur dem Küchen- und Bedienungspersonal erlaubt.

§ 15 a

Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

§ 16

Hinweise auf sonstige Vorschriften

Der Veranstalter hat die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften in eigener Verantwortung zu beachten.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und die Sperrzeiten sind einzuhalten.

Sofern eine Bewirtung erfolgt, muß mindestens eine Woche vorher die erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Ohne Erlaubnis darf eine Bewirtung nicht durchgeführt werden.

IV. NUTZUNG VON GEMEINDEEIGENEN RÄUMEN FÜR PROBEN- UND ÜBUNGSBETRIEB

§ 17

Benutzungsrecht

Die Einräumung eines laufenden Belegungsrechtes für Übungs- und Vereinsabende in gemeindeeigenen Räumen muß rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Das Belegungsrecht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung.

Übungs- und Vereinsabende sind so rechtzeitig zu beenden, dass sich nach 22.15 Uhr kein Teilnehmer mehr in dem jeweiligen Gebäude befindet.

Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind die für die laufende Belegung überlassenen Räume grundsätzlich geschlossen.

§ 18**Verantwortlicher**

Die Räume für den Übungs- und Probenbetrieb und sonstige regelmäßige Veranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht des der Gemeindeverwaltung namentlich bekanntgegebenen Verantwortlichen benutzt werden. Dieser hat für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 19**Sonstige zu beachtende Vorschriften**

Die in vorstehendem Abschnitt III aufgeführten Bestimmungen gelten für die Benutzung der Vereins- und Übungsräume entsprechend.

V. INKRAFTTRETEN**§ 20****Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den „Dornstadter Nachrichten“ in Kraft.